

Vorschläge
zur
Steuer-Ausgleichung

von
C. von Brasch-Aya.

Als Manuscript gedruckt.

Dorpat.
Druck von C. Mattiesen.
1872.

1/
Als Manuscript gedruckt.

54094

VORSCHLÄGE

zur

STEUER-AUSGLEICHUNG.

Est-A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

16230

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 22 April 1872.

Gedruckt in C. Mattiesen's Buchdr. u. Ztgs.-Exp. Dorpat 1872.

Vorschläge zur Steuer-Ausgleichung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Basis der Besteuerung für die Landgüter in Livland, so wie auch für die von denselben abgetheilten Grundstücke bildet der aus der Grundfläche und Bodenqualität des cultivirten Landes sich ergebende, den bestehenden Kataster-Regeln gemäss nach Haken und Thalern abgeschätzte Grundwerth sämmtlicher Wirthschaftseinheiten.

§ 2.

Für das durch die Bestimmungen der Bauer-Verordnung territorial fixirte steuerpflichtige Land, d. h. für das Gehorchsland mit Hinzurechnung der Quote aller nicht der Krone gehörigen Güter, — gilt als Massstab für die Berechnung der Steuereinheiten die nach der Landrolle von 1832 festgestellte, allen bisherigen Repartitionen als Grundlage dienende Haken- und Thaler-Abschätzung; für die Kronsgüter und deren abgetheilte Parzellen gilt die Abschätzung nach Haken und Thalern, nach welcher dieselben gegenwärtig ihre Beiträge zu den Landesobliegenheiten zahlen.

§ 3.

Für das sogenannte schatzfreie Land, .d. h. für das Hofesland der privaten Rittergüter sowohl, als auch derjenigen Corporations-, Communal- und Stiftsgüter, welche in Vollem zu den Ritterschaftsabgaben oder Willigungen beitragen, oder in Zukunft beitragen werden, so wie auch für sämtliche von diesen Gütern abgetheilte oder abzutheilende Hofesland-Parcellen, gilt der Haken- und Thalerwerth als Steuerbasis, welcher sich aus der, nach den geltenden Kataster-Regeln, vorzunehmenden Abschätzung ergeben wird.

Anmerk. Das Hofesland der Kronsgüter, der Pastorate und derjenigen Stadtgüter, welche zu den Willigungen nicht beitragen, ist von der Katastrirung ausgenommen und bleibt in Beziehung auf die Willigungen schatzfrei.

II. Das steuerpflichtige Land und dessen Besteuerung.

§ 4.

Auf das steuerpflichtige Land sämtlicher Güter sind, nach dem für dieselben geltenden Haken- und Thalerwerth, zu repartiren:

A. Die Naturalleistungen und die Natural- oder Geldzahlungen zu den kirchlichen Reallasten, nach den gegenwärtig für dieselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen, so lange diese noch bestehen; in Zukunft aber nach denjenigen Bestimmungen, welche etwa, nach Beendigung der Arbeiten der Commission für die kirchlichen Reallasten, Gesetzeskraft erhalten werden.

B. Alle Naturalleistungen und Zahlungen zum Wegebau, zur Unterhaltung der Poststationen etc., wie solche bisher von der Gesamtheit des steuerpflichtigen Landes getragen worden sind.

C. Derjenige Betrag der in Geld erhobenen Hakensteuer, welcher von den Kronsgütern, den Pastoraten und den nicht landtagsberechtigten Stadtgütern, pro rata ihrer Haken und Thaler, als Landesprästande gezahlt wird oder in Zukunft gezahlt werden wird. Diese Beträge hat der Besitzer des Hauptgutes von den Besitzern der verkauften Gesinde einzucassiren und in die Steuerkasse einzuzahlen.

Anmerk. 1. Die für das steuerpflichtige Land eines jeden Gutes, nach Massgabe der Landrolle von 1832, ausgerechnete Total-Summe der Beiträge zu den Landespräständen, ist jedoch auf die factische Gesamtsumme der Thaler späterer Messungen derart zu repartiren, dass die Total-Steuersumme durch die Summe der vorhandenen steuerpflichtigen Thaler dividirt wird. (Durch diese, innerhalb der Gutscomplexe und von den Steuerzahlern selbst auszuführende Repartition, reguliren sich die proportionellen Beiträge der alten Thaler eines Gutes und der neuen Thaler eines anderen in der Art, dass der alte, unveränderte Thaler den vollen ausgerechneten Beitrag, der steuerpflichtige Thaler aber des in seiner Thalersumme durch neue Messung gestiegenen Gutes, einen proportionell geringeren Geldbeitrag zu tragen haben würde.)

Z. B.: Gut X.

Talersumme nach der Landrolle von 1832 . 80 Thaler.

In die Landes-Casse zu zahlender Beitrag

à 18 Cop. p. Thaler von 1832 14 R. 40 = 18 Kop. p. Thaler.

Talersumme nach der letzten Messung . . 100 Thaler.

Repartition für das Gut X. $\frac{1440}{100}$ Kop. in Summa 14 R. 40 oder 14,4 K. p. Thaler.

Anmerk. 2. Auf Gütern dagegen, deren steuerpflichtiges Land durch spätere Messungen in seinem Haken- und Thalerwerth gegen 1832 gefallen ist, sind durch beeidigte Landmesser und unter Controle der Steuer-Commission Revisionen vorzunehmen behufs Feststellung dessen, ob die stattgefundene Herabsetzung des Anschlages mit dem factisch vorhandenen Hakenwerthe wirklich übereinstimmt und ob nicht etwa irgendwelche zur Zeit der letzten Messung unverpachtete Gesinde oder Theile von Gesinden unberücksichtigt geblieben oder mit dem Hofeslande vereinigt worden sind. Falls nun die Untersuchung eine frühere Ueberschätzung und eine mit den factischen Verhältnissen übereinstimmende Herabsetzung des Anschlages constatirt und diese durch die Steuer-Commission als zu Recht bestehend anerkannt wird, so sind die ausgefallenen Thaler zu streichen und sind die Steuerquoten, welche auf dieselben, wenn vorhanden, hätten repartirt werden sollen, auf den Rest aller steuerpflichtigen Haken in Livland pro rata zu repartiren.

III. Das Hofesland und dessen Besteuerung.

§ 5.

Auf das Hofesland und die abgetheilten Hofesland-Parcellen sämmtlicher nicht der Krone gehörenden Güter werden nach der, für deren steuerpflichtiges Land geltenden Landrolle von 1832, und auf dasjenige der Kronsgüter, nach der für diese zur Zeit geltenden Hakenberechnung repartirt.

A. Die Beiträge an Geld, Naturalien und Material zu Bauten etc., welche, nach den für die kirchlichen Reallasten gegenwärtig geltenden Bestimmungen, zu prästiren sind oder nach in Zukunft festzustellenden Normen zu prästiren sein werden.

B. Die Geldzahlungen, Material- und Naturallieferungen für den Wegebau, die Unterhaltung der Poststationen etc., nach dem Verhältnisse, welches der für dieselben Zwecke prästirten Naturalleistung des resp. steuerpflichtigen Landes entspricht (II, § 4).

(Erkl. Da die Beiträge der Höfe für A. und B. Complementary der Real-lasten des steuerpflichtigen Landes sind, so können sie auch nur nach der für dieses geltenden Berechnungsbasis und nicht nach den Haken und Thalern des Hofeslandes repartirt werden.)

§ 6.

Auf das Hofesland der privaten Rittergüter, der Ritterschafts- und Stiftsgüter, so wie auch der landtagsberechtigten Stadtgüter und deren abgetheilte oder abzu-theilende Parcellen werden pro rata des ermittelten Thaler- und Hakenwerths repartirt:

A. Sämmtliche Ritterschaftsabgaben und Willigungen, zu welchen die Kronsgüter, die Pastorate, die nicht landtagsberechtigten Stadtgüter und das steuerpflichtige Land nicht beitragen und zwar in demjenigen Betrage, welcher,

je nach den Bedürfnissen, durch den Landtag oder durch den beschliessenden Convent, insoweit dieser dazu competent ist, festgestellt wird.

B. Die Kreisbeiträge oder Willigungen, welche durch den Beschluss der Kreistage festgesetzt werden. Diese betreffen, ausser den allgemeinen Ritterschaftsabgaben, nur diejenigen verpflichteten Güter, welche innerhalb desjenigen Kreises belegen sind, dessen Kreistag die Zahlung beschliesst.

IV. Die Katastrirung des Hofeslandes.

§ 7.

Das sämmtliche cultivirte Hofesland, d. h. die Gemüsegärten, Felder, Wiesen und, — wo noch eine in wiederkehrendem Turnus betriebene Buschlandwirthschaft sich vorfinden sollte, das Buschland der sub III, § 6 benannten Güter ist, nach den für die Katastrirung geltenden Regeln, durch einen vereidigten Revisor und unter Controlle der Einschätzungs-Commission, auf Grund der vorhandenen oder noch zu beschaffenden Gutskarten und Messungen, in Haken und Thaler einzuschätzen.

Anmerk. Neue oder in der Anlage begriffene Wirthschaftseinheiten, Garten-, Feld- und Wiesenflächen, welche zur Zeit der ersten Steuerrepartition nach vorstehenden Bestimmungen, seit mehr als 2 und weniger als 6 Jahren in Nutzung gewesen sind, werden für die nächste Steuerperiode nur mit dem dritten Theile ihres Katasterwerthes (nach Grundfläche und Bodenqualität) eingeschätzt und kommen erst bei der nächstfolgenden Steuerperiode in vollen Anschlag.

§ 8:

Waldungen, wilde Viehweiden, Moräste und sonstige Impedimente werden im Hakenanschlage nicht berücksichtigt, ebensowenig Waldschläge und trockengelegte Moräste,

welche zur Beförderung des Waldwuchses in zwei- oder dreijährige Nutzung genommen und mit Korn oder Frucht bestellt worden sind.

§ 9.

Nach je 12 Jahren sind Hakenrevisionen vorzunehmen und sind, je nach dem Ergebniss derselben, die Steuerrollen für die nächste Steuerperiode festzustellen.

§ 10.

Die Katastrirung geschieht auf Landeskosten, während die der Abschätzung zu Grunde zu legende richtige Vermessung von den Gutsbesitzern aus eigenen Mitteln zu bestreiten ist.

§ 11.

Die Einschätzung aller betreffenden Güter und die Herstellung der Steuerrollen müssen in spätestens 3 Jahren vollendet sein.

Besondere Bestimmungen für die Ausführung der Grundsteuer-Ausgleichung nach vorstehenden Grundsätzen.

1) Der Landtag ernennt eine Commission, welche, — nach bindenden, aus den beschlossenen Steuer-Ausgleichungs- und Abschätzungsprincipien abgeleiteten **Instructionen** die Ausführungsmassregeln zu beobachten und ihre Vorschläge dem beschliessenden Adels-Convent zur Beprüfung und Annahme, resp. Abänderung vorzulegen, so wie auch, nach erfolgtem Convents-Beschluss, die Redaction des Steuergesetzes vorzunehmen hat.

2) Der Adels-Convent wird beauftragt und bevollmächtigt über die Ausführungsmassregeln definitiv zu beschliessen, die Redaction des Gesetzes zu bestätigen, die Organe für die Vorarbeiten zur Einführung der Steuer-Ausgleichung zu ernennen, die Gehalte für die Schriftführer und die den Commissionen beigegebenen Landmesser, so wie auch die Diäten und Reisegelder für die Commissionsglieder zu bestimmen und die Anfertigung der Steuerrollen anzuordnen.

3) Der nächste ordinäre Landtag oder, — falls bis dahin alle Vorarbeiten nicht vollendet sein sollten, — ein ad hoc einzuberufender extraordinärer Landtag beschliesst über den Zeitpunkt der Einführung des Grundsteuer-Ausgleichungs-Gesetzes.

Motivirung.

Der IV. Steuer-Commission sind, wie den meisten ihrer Vorgängerinnen, seitens des Landtages keine bindenden, auf irgend welche von der Ritterschaft bereits beschlossene leitende Grundsätze basirten Instructionen ertheilt worden. Sie hat daher die Freiheit gehabt sich, so weit es ihr beliebte, auf dem Felde der freien Erfindung und Combination zu bewegen. Sie hat allerdings diese Freiheit weniger benutzt, als einige der früheren Commissionen oder Commissionsglieder, welche neben neu erfundenen Steuerprojecten ebenso neu erfundene Verfassungs-Reform-Projecte in Vorschlag gebracht haben, denn sie hat wenigstens den Versuch gemacht, sich in manchen Dingen dem Bestehenden anzuschliessen, wenn auch nur dem Namen nach. — Die Commission hat den Haken-Kataster, — die Abschätzung des Grund und Bodens nach dessen specifischem Grundwerth, d. h. nach Grundfläche und Bodenqualität des cultivirten Landes, — für das verpachtete steuerpflichtige Land beibehalten; sie hat den Hakenanschlag auch für „das unverpachtete Gehorchsland,“ scilicet für die Grundstücke der bäuerlichen Besitzer bestehen lassen und für die Abschätzung des Hofeslandes in Vorschlag gebracht; sie hat die Trennung der Ritterschaftsabgaben und Willigungen von den Landesobligationen und die verschiedene Natur des schatzfreien und des steuerpflichtigen Landes, in Beziehung auf die bisher gezahlten Steuern, auch für die Zukunft beibehalten, ebenso auch die Untrennbarkeit

der Naturalprästande von dem steuerpflichtigen Lande; sie hat die Kronsgüter und Pastorate (der Güter der nicht landtagsberechtigten Städte ist keine Erwähnung geschehen) in ihrer bisherigen Steuerverpflichtung belassen; sie hat ihr Project ein „Grund-Steuer-Reform-Project“ genannt; sie hat endlich eine Verfassungsreform nicht in Vorschlag gebracht, weil sie dieselbe nicht von Steuer-Interessen, sondern nur von massgebenden höheren Momenten abhängig machen will; kurz sie hat überall zwischen den in Beziehung auf Steuerausgleichung und Steuer-Reform, Conservirung der Verfassung und Verfassungs-Reform, Grundsteuer und Einkommensteuer, sehr auseinandergehenden Ansichten zu vermitteln und dieselben mit einander zu verschmelzen gesucht. Trotz aller Zeit und Mühe ist es jedoch der Commission nicht gelungen, den gesuchten Mittelweg zu finden und sie ist dabei auf einen Abweg gerathen, welcher den Landtag aber nicht zum Ziele führen wird, denn ihr Project stützt sich nirgends auf ein consequent durchgeführtes Princip, wohl aber vielfach auf falsche Prämissen und nicht ganz zu rechtfertigende Rechtsanschauungen und drängt schliesslich doch zu einer Reform der Verfassung, weil es über die Competenz hinübergreift, welche dem Landtag zusteht.

Das Project sagt „Grundsteuer,“ behält diese auch als Massstab für alle bisher gezahlten Steuern bei, meint aber Einkommensteuer von dem Grund und Boden; es sagt Boden-Kataster und meint den je nach den zufälligen Conjecturen, — in einem in Beziehung auf Landwirthschaft, Handel, Industrie und Eisenbahnen erst in der Entwicklung begriffenen Lande, — sehr wechselnden Pachtwerth der Grundstücke; es geht von der unter Umständen richtigen Prämisse aus, es sei die Pacht der richtige Werthmesser für ein verpachtetes

Grundstück und kommt zu dem falschen Schluss, dass die Pacht des einen Grundstücks auch der richtige Werthmesser sei für den Pachtwerth eines anderen unpachteten, vielleicht unter ganz verschiedenen Vorbedingungen exploitirten Grundstücks; es sagt: „gerechte Vertheilung der Steuerlast“ und will die bisherige ungerechte Vertheilung derselben, welche allein die Inangriffnahme der Steuerfrage veranlasst hat, perpetuiren; es möchte Gerechtigkeit üben und begeht das aus verkehrter Rechtsanschauung hervorgehende Unrecht, je nach dem jährlichen Bedürfnisse wechselnde, zum grossen Theile, — so weit wenigstens die Landtagsbewilligungen dabei in Frage kommen, — durch jeden Landtag revocable Steuern, als unveränderliche Reallast in ihrem gegenwärtigen Betrage fixiren und auf die betreffenden Grundstücke für alle Zukunft ingrossiren zu wollen; es bemisst die Höhe der Beträge, welche als Landesobliegenheiten, mit dem Character der Reallast auf das steuerpflichtige Land ingrossirt werden sollen, nach dem gleich hohen Betrage, welchen die Kronsgüter und Pastorate etc. zur Landes-Casse zahlen und welcher, nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Massstab und die Grenze für die Belastung des steuerpflichtigen Landes abgiebt, und vergisst dabei, dass gewisse temporäre Steuern von den Kronsgütern in kurzer Zeit nicht mehr zu entrichten sein werden (z. B. Abtragung der Chaussée-Schulden), während diese Steuern dennoch von den Besitzern privater Grundstücke, zum Besten der Landes-Casse, weiter entrichtet werden sollen; es vergisst dabei, dass die Kronsgüter in Zukunft an den Vortheilen von allgemeinen Einrichtungen theilnehmen werden, an denen sie sich durch Zahlung von Beiträgen nicht betheiligt haben werden, denn die Ueberschüsse der Landes-Casse, — gebildet aus den

aufhörenden Steuerbeträgen, welche gegen alles Recht von dem privaten steuerpflichtigen Lande eingezogen werden sollen, — sollen zu allgemeinen Landeszwecken verwandt werden; es vergisst ausserdem noch, dass diese Ueberschüsse dazu beitragen würden die Kronsgüter, in einem den Ueberschüssen der Landes-Casse entsprechenden Ratenbetrage, in ihrer Steuerverpflichtung zu entlasten, da sie ja nur in so weit zur Theilnahme an den Lasten repartirt werden könnten, als die disponiblen Mittel der Landes-Casse zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des Landes nicht ausreichen. — Das Project drängt endlich, — trotz der ausweichenden Aeusserung des Eingangs-Schreibens, — unaufhaltsam zur Verfassungsreform, weil es dem Landtage Beschlüsse proponirt, welche ohne Mitbetheiligung und ohne Bestätigung der Staatsregierung nicht zur Ausführung gelangen können, — indem dieselben die grosse Classe der bauerlichen Grundbesitzer in directe und überdies ungerechte Mitleidenschaft ziehen würden, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, unter deren ausdrücklichem Schutze sie ihre Grundstücke erworben haben.

Es genügt wohl diese in dem Projecte der IV. Steuer-Commission enthaltenen, in einer nicht überall glücklichen und leicht verständlichen Redaction paragraphirten Widersprüche und Inconsequenzen bezeichnet zu haben, um die principielle und practische Unausführbarkeit dieser Reformvorschläge und ihre Gefährlichkeit für den Fortbestand unserer Landesverfassung nachzuweisen.

Der ganze Schwerpunkt der dem Landtage vorliegenden Steuerfrage und die Richtung für die Art und Weise, in welcher ihre Lösung erfolgen könnte, liegt einzig und allein in der Vorfrage: Wie stellen wir uns zu der

bestehenden Landesverfassung und halten wir ihr Fortbestehen für nothwendig?

Dieser Frage gegenüber kann man meiner Ansicht nach entweder nur den radicalen Standpunkt gewisser Antragsteller und ihrer Genossen einnehmen, indem man mit allem Bestehenden aufräumt, vollständig Tabula rasa macht und auf freier Bahn sich, in tollkühnem Wagen, der Gefahr aussetzt das zu verlieren, was man hat, und das nicht zu erreichen, was man erstrebt, — oder muss man sich auf denjenigen Standpunkt stellen, welchen ich in dem vorliegenden Antrage einnehme: Beschränkung der Steuerausgleichung auf dasjenige Gebiet, welches allein uns frei und unbestritten gehört, welches hauptsächlich von der ungleichen Steuerbelastung betroffen ist und über welches allein uns zusteht definitive, für uns Gesetzeskraft habende Beschlüsse zu fassen. — Ersterer Standpunkt bedeutet Umsturz der bestehenden Verfassung und gezwungene Einführung der allgemeinen Landschaftsverfassung des Staates, letzterer Conservirung der Verfassung, welche uns und dem ganzen Lande bis jetzt Schutz gewährt hat und welche auch noch fernerhin die Lebensbedingung unserer politischen Existenz bleiben wird. — Ein Drittes giebt es nicht, es sei denn, dass man es vorzöge Alles beim Alten zu lassen, was immerhin noch besser wäre als den Vorschlägen der IV. Commission zu folgen, welche die Ungleichheiten in der Besteuerung nicht fortschaffen, ja sogar dieselben perpetuiren und dennoch das Fortbestehen der Verfassung gefährden.

Da ich mich, aus den oben angeführten Gründen, mit dem Project der IV. Commission durchaus nicht einverstanden erklären und noch viel weniger, in irgend welcher Beziehung, dem Einkommensteuerproject des Herrn von Samson beipflichten kann, so habe ich, — da es mir unumgänglich nothwendig erscheint, dass in der Steuer-

frage ein Schritt vorwärts gemacht werde und dass der Landtag endlich einen Beschluss fasse, welcher festsetzt, nach welchem Princip und innerhalb welcher Grenzen diese Frage entschieden werden soll, — mich entschlossen vorstehenden Antrag dem Landtage zu unterlegen.

In Nachstehendem erlaube ich mir anzuführen, weshalb ich die Steuerausgleichung auf das Hofesland der Rittergüter und auf die Ritterschafts-Abgaben und Landtagswilligungen begrenzen will und was ich dadurch zu erreichen und was ich zu vermeiden bestrebt bin.

Es wird durch eine Steuerregulirung nach den in meinem Antrage vorgeschlagenen Grundsätzen

für das Hofesland sämmtlicher zur Zahlung der Ritterschaftsabgaben und der Landtags-Willigungen verpflichteten Güter eine deren Grundwerth entsprechende Steuerbasis geschaffen, welche derjenigen für sämmtliches steuerpflichtige Land bereits geltenden gleich ist.

Es wird der Zeit- und Kostenaufwand erspart, welchen eine neue Einschätzung des steuerpflichtigen Landes verursachen müsste.

Es wird durch die Einführung einer für das ganze Land gleichartigen Berechnung der Steuereinheiten ein allgemein geltendes Besteuerungs-Princip in's Leben gerufen, welches uns in Zukunft gegen alle Experimente auf dem Gebiete der Besteuerung des Grund und Bodens, — von welcher Seite solche auch versucht werden mögen, — dadurch einen wirksamen Schutz gewähren wird, dass wir uns in der günstigen Lage befinden werden uns auf bereits Bestehendes berufen und eine bereits eingenommene Position vertheidigen zu können.

Es wird eine Norm geschaffen, nach welcher die auf die Haken und Thaler des Hofeslandes fallenden Steuerbeträge auf verkaufte Hofesland-Parcellen übertragen werden können. Es wird der Beschluss über die Steuerregulirung, da

er nur die Zahlungsverpflichtung der Besitzer des Hofeslandes und dieses selbst betrifft, ganz allein von dem Landtage abhängen.

Es wird eben dadurch, dass für alle nicht landtagsberechtigten Gruppen von Grundbesitzern die gesetzlich bestehenden, in deren und im eigenen Interesse von der Staatsregierung controllirten und bestätigten Besteuerungs-Normen und Zahlungsverpflichtungen vollkommen unalterirt bestehen bleiben, die grösse Gefahr vermieden, welche unserer Landesverfassung drohen würde, wenn wir jene Gruppen in Mitleidenschaft ziehen wollten. Deren Mitleidenschaft würde auch deren zukünftige Mitbetheiligung an den Beschlüssen veranlassen, so wie auch die Mitbetheiligung und die Bestätigung seitens der Staatsregierung; die Mitbetheiligung aber neuer Factoren an den Beschlüssen des Landtages würde eine Verschiebung der Grundlagen unserer Verfassung, also eine Verfassungsreform zur nothwendigen Folge haben. Wohin und wie weit ab von unserer bestehenden und nur in der bestehenden Form von der Staatsregierung garantirten Verfassung und eine Reform führen könnte, sind wir zu ermessen nicht im Stande.

Es wird eine möglichst gerechte und gleichmässige Vertheilung der Steuern herbeigeführt, welche, in Folge der sich neu gestaltet habenden Verhältnisse des Grundbesitzes, besonders ungleich auf dem Grossgrundbesitze lasten, da derselbe, d. h. das Hofesland der Rittergüter, welches allein zu den Ritterschaftsabgaben und Willigungen steuert, — bis jetzt noch immer, wie solches zur Zeit der Frohne geschah, nach dem Haken- und Thalerwerth des steuerpflichtigen Landes repartirt wird. — Diese Repartition hat seit dem Aufhören der Frohne allen Sinn und jede Berechtigung verloren, welche sie,

zur Zeit ihres Bestehens, nur dadurch gewann, dass die Ertrags- und Steuerfähigkeit des sämmtliche Abgaben tragenden Hofeslandes einzig und allein durch die von dem steuerpflichtigen Lande zu leistende Frohne, der einzigen disponiblen Arbeitskraft, bemessen wurde und abgeschätzt werden konnte. — Das cultivirte, folglich ertrags- und steuerfähige Hofesland war auch thatsächlich nur in dem Maasse vorhanden, als Arbeitskraft zu dessen Bearbeitung vorhanden war. Alles übrige Hofesland war so gut wie werthlos und daher nicht steuerfähig. — Die Hakenrevisionen und Regulirungen von 1792, 1805 und 1819 und endlich die Feststellung der Landrolle von 1832 betrafen thatsächlich auch immer nur die erhöhte oder verminderte Steuerfähigkeit des Hofeslandes und lediglich als Mittel zu deren Abschätzung, das sogenannte steuerpflichtige Land, — (welches erst durch den Landtagsschluss vom 23. Febr. 1862 und Regierungs-Patent von 1863 № 120 zu der directen Zahlung der Landesobliegenheiten herbeigezogen worden ist), — nur in so weit, als sie das Maass der Frohne festsetzten und unter den Schutz bestätigter Verordnungen stellten, welches zur Bearbeitung des Hofeslandes von dem Bauerlande gefordert werden konnte. Durch die Ablösung der Frohne vermittelst der Pacht oder des Verkaufs des Bauerlandes hat sich das Verhältniss des steuerpflichtigen Landes zu dem Hofeslande total verschoben. Es ward eine freie Arbeitskraft disponible, welche verhältnissmässig billiger war, als die Frohne und mit welcher mehr geleistet werden konnte als mit dieser, weil mit ihr nicht die maasslose Verschwendung getrieben wurde, welche mit der Frohnarbeit beinahe überall an der Tagesordnung war. Durch die zu Gebot stehende freie Arbeitskraft und mit den Geldmitteln, welche durch die Pacht-

zahlungen oder als Renten der Kaufsumme flüssig wurden; ward die Cultivirung grosser, früher werthloser Flächen möglich und es entstanden Grund- und mithin Steuerwerthe, welche seit längerer Zeit den Vorzug genossen haben ganz unbesteuert zu bleiben, weil es keinen Modus der Abschätzung und Besteuerung für dieselben gab. Den Maassstab dazu soll die Katastrirung nach Haken. und Thalern abgeben.

Es ist gerecht und billig, dass die neu entstandenen Grundwerthe zur Theilnahme an den allgemeinen Steuerlasten herbeigezogen werden, denn es wird nur, — ebenso wie durch frühere Hakenrevisionen des Bauerlandes der veränderte Ertragswerth und die veränderte Steuerkraft des Hofeslandes indirect constatirt und, je nach dem Befunde, direct in Anspruch genommen wurde, ohne dass dessen Besitzer sich auf die frühere geringere Besteuerungsnorm, als auf ein für die Zukunft erworbenes Privilegium, hätte berufen dürfen, — durch eine Katastrirung der thatsächlich vorhandene Grundwerth des cultivirten Landes direct constatirt und nach dem Befunde zur Mitbetheiligung an der allgemeinen Steuerzahlung herbeigezogen.

Es wird durch die Katastrirung des Hofeslandes und durch die in § 4 vorgeschlagene Selbstregulirung der alten und der neuen Bauerthaler die Norm gegeben; nach welcher, — bei zukünftigen, durch den Landtag vorgeschlagenen und von der Staatsregierung für ihre Besitzlichkeiten und für die nichtvertretenen Gruppen von Steuerzahlern acceptirten und bestätigten Abgaben zu allgemein nützlichen, der Bevölkerung auf dem steuerpflichtigen Lande und derjenigen auf dem Hofesland gemeinschaftlich zu Gute kommenden Einrichtungen, — die gleichmässige Repartition, pro rata der Bauer- und der Hofeshaken, wird erfolgen können.

Es wird endlich eine für $\frac{6}{7}$ des ganzen Landes geltende gemeinschaftliche Besteuerungs-Norm eingeführt, welche in Zukunft vielleicht die Staatsregierung veranlassen könnte, in Anerkennung dessen, dass es nicht billig ist für alle Zeit gewisse Grundwerthe von jeder allgemeinen Landeszwecken dienenden Besteuerung frei zu erhalten, — diese Norm auch für das Hofesland ihrer Besitzlichkeiten einzuführen.

In Vorstehendem glaube ich nachgewiesen zu haben, dass sich durch eine Steuerregulirung innerhalb der von mir vorgeschlagenen Grenzen, für die Steuer-Interessen Wesentliches erreichen und für die Landesverfassung Gefährliches vermeiden lässt.

Schliesslich bitte ich um eine nüchterne und unbefangene Beprüfung meines Antrages und der Motivirung zu demselben in dem Sinne, dass man erwägen wolle, ob es für uns, im Interesse unserer Selbsterhaltung, nicht gerathener sein sollte das vorhandene, in der Praxis noch Gute und Brauchbare zu erhalten, als es dem theoretisch Besseren, aber weder in seinen practischen, noch in seinen politischen Folgen Uebersehbaren zum Opfer zu bringen.

Dorpat, den 15. April 1872.

C. v. Brasch-Aya.